

### III. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE)

<b>ArL</b>	<b>Verf.-Nr.</b>	<b>Name des Verfahrens:</b>
WE (Geschäftsstelle Meppen)	2718	Groß Berßen, 1. Änderung
<b><u>Eingriff erfolgt durch E.-Nrn.</u> 104.10, 104.20 und 105.30 (Wegeausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen)</b>		
<b><u>Ausgleich erfolgt durch E.Nrn.</u> 502 (Extensivgrünland)</b>		
<b><u>Betroffene Schutzgüter:</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Arten und Biotope</b>	OVW (Erd-/Gras-/Sandweg), UHM (Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte) HB (Einzelbaum)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Boden</b>	Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte
<input type="checkbox"/>	Wasser	
<input type="checkbox"/>	Klima / Luft	
<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsbild	HB (Einzelbaum)
<b><u>Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:</u> Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust / Beeinträchtigung von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.</b>		
<b><u>Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:</u> Gehölzfällungen / -rodungen nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02., Umweltbaubegleitung</b>		
<b><u>Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:</u> Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.</b>		
<b><u>Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:</u> Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen „Stand: 19.08.21“) ist der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt/bilanziert worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen <b>von geringer, von allgemeiner bis geringer und von allgemeiner Bedeutung</b> ausgeglichen.</b>		
<b><u>Bei Nichtausgleichbarkeit:</u> Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen: - entfällt -</b>		

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausgleichsmaßnahme</b>	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<b>Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</b> Anreicherung der Landschaft mit flächenhaften Biotopstruktur durch die Anlage einer Extensivgrünlandfläche auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in 4.076 m <sup>2</sup> Größe (E.-Nr.: <b>502</b> ; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = <b>0,4076 ha</b> ).	
Beim Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von rund <b>0,4076 ha</b> sind die o. g. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit <b>0,4076 ha</b> somit ausgeglichen.	
<b>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:</b> Der angestrebte Zustand wird kurz- bis mittelfristig erreicht.	
<b>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</b>	
<u>Arten und Biotope:</u>	<b>AS= Sandacker</b>
<u>Böden:</u>	Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte.
<u>Träger der Maßnahme:</u> Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Groß Berßen	

<u>Hinweise zur Unterhaltung:</u> E.-Nr. <b>502</b> (Extensivgrünland) Folgende Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Keine Veränderung des Wasserhaushaltes,</li><li>➤ keine Veränderung des Bodenaufbaues und der Oberflächengestalt,</li><li>➤ Verbot der Anlage von Erdsilos, Feldmieten und Futterstellen,</li><li>➤ keine ackerbauliche Nutzung (Nutzung nur als Dauergrünland),</li><li>➤ grundsätzlich keine Anwendung von Pestiziden (nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde),</li><li>➤ grundsätzlich keine Erneuerung der Grünlandnarbe,</li><li>➤ keine maschinelle Flächenbearbeitung im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres, auch Mahd <b>nach</b> dem 15.07. eines Jahres,</li><li>➤ Beweidung mit maximal drei Großvieheinheiten/ha,</li><li>➤ bei Weidenutzung ist jeweils im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen,</li><li>➤ keine Düngung (nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde) und</li><li>➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li></ul>
--